



Verband kantonaler und regionaler Energieversorger
Association des distributeurs d'énergie cantonaux et régionaux
Associazione dei distributori di energia cantonali e regionali

Regiogrid
Bd de Pérolles 65
1700 Fribourg

info@regiogrid.ch
www.regiogrid.ch

Bundesamt für Energie
Abteilung Recht und Sachplanung
Sektion Elektrizitäts- und Wasserrecht
3003 Bern

Elektronisch an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich / Fribourg, 24. März 2025

Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze (Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Regiogrid dankt Ihnen für die Möglichkeit, zu den Änderungen der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen Stellung nehmen zu können.

Regiogrid begrüsst die Betreibungen, die Rahmenbedingungen für die Bewilligungsverfahren der Stromnetze sowie der damit zusammenhängenden Anlagen zu prüfen und wo notwendig anzupassen. Allerdings sind nicht nur auf der höchsten Netzebene Verbesserungen notwendig, sondern auch für die Verteilnetze. Damit dies gelingt, sind Verbesserungen im Verfahrensrecht sowie im materiellen Recht notwendig. Regiogrid hat dies schon in seiner Stellungnahme zur Beschleunigungsvorlage auf Gesetzesstufe, die im letzten Herbst in Vernehmlassung war (Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)) zum Ausdruck gebracht und kann die dort gemachten Forderungen nur wiederholen. Die heute schon anstehenden und sich in Zukunft verstärkten Anforderungen ans Verteilnetz werden auch in dieser Vorlage noch nicht genügend berücksichtigt.

I. Anträge von Regiogrid

1. Bedingungen fürs Verteilnetz verbessern

Die Energiewende findet insbesondere auf der Ebene der Verteilnetze statt. Einerseits werden die allermeisten neuen Produktionsanlagen ans Verteilnetz (meist an die Nieder- und Mittelspannung) angeschlossen. Dies ist z. B. auch für alle bekannten Photovoltaik-Grossprojekte der Fall. Andererseits beziehen die neuen Endverbraucher wie Wärmepumpen, Elektrofahrzeuge, Rechenzentren, etc. ihren Strom aus dem Verteilnetz. Das Verteilnetz muss an diese neuen Anforderungen angepasst werden.

Die heute geltenden Verfahrensregeln und Einschränkungen im Raumplanungsrecht haben zur Folge, dass viele Aus- und Umbauprojekte auf den Verteilnetzen verzögert oder sogar blockiert werden. Es müssen deshalb Wege gefunden werden, um die Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Eine Möglichkeit besteht in einer Angleichung der Behandlungsfristen fürs BFE an diejenigen des ESTI.

Antrag VPeA

Art. 8a Behandlungsfristen für das BFE (und analog Art. 8 Behandlungsfristen für das Inspektorat)

2 Die Behandlungsfristen stehen still während der Zeit, ~~die benötigt wird für~~ welche die Gesuchstellerin benötigt für:

- a. die Ergänzung oder die Überarbeitung der Unterlagen ~~durch die Gesuchstellerin;~~
- b. die Erstellung von Gutachten oder zusätzlichen Berichten.

Es sollte auch die Möglichkeit genutzt werden, zusätzliche Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht zuzulassen.

Antrag VPeA

Art. 9a Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht

- 1 Keiner Plangenehmigung bedürfen Instandhaltungsarbeiten und technische Änderungen an Anlagen, wenn dabei keine besonderen und dauerhaften Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.
- 2 Als Instandhaltungsarbeiten gelten sämtliche Arbeiten, die dazu dienen, den Bestand einer Anlage im genehmigten Umfang sicherzustellen, insbesondere:
 - a. der gleichwertige Ersatz von Anlageteilen (z.B. der Ersatz von Masten oder Fundamenten etc.);
(...)
- 3 Als technische Änderungen gelten insbesondere, sofern dadurch das Erscheinungsbild der Anlage nicht wesentlich verändert wird:
(...)
 - c. der Ersatz von Isolatoren durch Isolatoren anderer Bauart. Insbesondere wird der Umbau auf Doppelketten oder Isoliertraversen, die Verwendung von Isolatoren anderer Farbgebung und Materialien als nicht wesentliche Veränderung des Erscheinungsbildes angesehen;
 - c^{bis}. (neu) Umbauten und Veränderungen an Tragwerken und angebauten Teilen, sofern die Dimensionen des Tragwerkes dadurch nicht grösser werden, d. h. das Tragwerk nicht höher und breiter wird (Toleranz 1 m);
 - d. der Ersatz von Kabeln in bestehenden Rohranlagen ~~durch Kabel anderer Bauart~~, sofern weder die Rohrbelegung nicht verändert ~~noch der massgebende Strom nach Anhang 1 Ziffer 13 Absatz 2 NISV dauerhaft erhöht wird; und~~
 - e. der Ersatz von Transformatoren in bestehenden Stationen durch Transformatoren auch eines anderen des gleichen Typs und/oder mit anderer höherer Leistung; und
 - f. die Erhöhung der Betriebsspannung auf maximal 220 kV sowie das Versetzen oder Anpassen der Ausleger an bestehenden Masten, sofern die Netzbetreiberin nachweist, dass die folgenden Werte und Vorschriften ausnahmslos eingehalten werden:
 1. die einschlägigen Grenzwerte nach der NISV
 2. die Planungswerte nach der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986
 3. die Vorschriften der Leitungsverordnung vom 30. März 1994 und der Starkstromverordnung vom 30. März 1994 Spannungserhöhungen, wenn die Leitung bereits für die erhöhte Spannung ausgelegt wurde, jedoch nicht mit dieser betrieben wurde.
 - g. streichen.

5 Geringfügige + Technische Änderungen zeigt die Betriebsinhaberin dem Inspektorat vor der beabsichtigten Ausführung schriftlich an. Das Inspektorat teilt innert 20 Tagen nach Eingang der Anzeige mit, ob ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden muss.

Die Verfahrenserleichterungen von Art. 9c VPeA sollen auf Anlagen bis 150 kV ausgeweitet werden.

Antrag VPeA

Art. 9c Verfahrenserleichterungen

Betrifft ein Vorhaben eine Anlage mit einer Nennspannung von ~~150 kV~~ ~~36 kV~~ oder weniger, die sich nicht in einem Schutzgebiet nach Bundesrecht oder nach einem internationalen Übereinkommen befindet noch eine umweltrechtliche Ausnahmegenehmigung bedingt, so verzichtet die Genehmigungsbehörde grundsätzlich auf die Anhörung der Fachbehörden des Bundes, sofern sie das Vorhaben anhand der kantonalen Stellungnahme beurteilen kann.

2. Standortgebundenheit neu definieren

Aus dem heute geltenden Raumplanungsrecht hat sich eine restriktive Praxis zur Standortgebundenheit von elektrischen Anlagen herausgebildet, die sinnvolle Lösungen oft verunmöglicht. Regiogrid beantragt deshalb, die Kriterien zur Standortgebundenheit neu zu definieren. Die Kriterien sollen so festgelegt werden, dass eine Abwägung zwischen den verschiedenen Gütern möglich ist und auch netztechnische und wirtschaftliche Aspekte berücksichtigt werden können.

3. Nationales Interesse für die Produktion und die Ableitung der Energie

Zumindest für für den Anschluss und die Ableitung der Energie von Produktionsanlagen von nationalem Interesse sollen damit kompatible Regeln gelten. Damit kann sichergestellt werden, dass Produktionsanlagen von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzone ans Verteilnetz in nützlicher Zeit angeschlossen werden und die dort produzierte Energie zu den Endverbrauchern abgeleitet werden kann. Die Bestrebungen im Parlament, bei Photovoltaik-Grossprojekten sowohl die Verfahren für die Anschlussleitungen als auch für die notwendigen Netzverstärkungen zu erleichtern ist ein erster Schritt in die richtige Richtung.

4. Nachträgliche Plangenehmigungen für einfache Vorhaben

Zahlreiche Vorhaben sind einfach und unbestritten. Regiogrid beantragt, das für die Niederspannung konzipierte Instrument der nachträglichen Plangenehmigung auf die Mittelspannung auszuweiten.

Antrag VPeA

Art. 1

2 Sie gilt in vollem Umfang für die Erstellung und die Änderung von Mittel- und Niederspannungsverteilstnetzen bis maximal 36 kV, soweit es sich um Anlagen in Schutzgebieten nach eidgenössischem oder kantonalem Recht handelt. Die übrigen Anlagen bis maximal 36 kV Niederspannungsanlagen werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (Inspektorat) anlässlich der regelmässigen Inspektionen genehmigt. Die Betriebsinhaber führen zu diesem Zweck Pläne und Unterlagen dauernd nach.

2^{bis} (neu) Die betroffenen Stellen von Bund und Kantonen stellen den Netzbetreibern die Informationen zu den Schutzgebieten nach eidgenössischem und kantonalem Recht nach Abs. 2 in digitaler Form möglichst zentral zur Verfügung.

5. Verfahrenskompetenzen von ESTI und BFE anpassen

Das zweiteilige Verfahren vor dem ESTI mit dem Weiterzug ans BFE bei Einsprachen verzögert die Verfahren unnötig. Die Kompetenzen der beiden Behörden sind deshalb neu zu regeln.

Dem ESTI sind mehr Kompetenzen zur Bereinigung von Einsprachen und zur Erteilung von Teilgenehmigungen einzuräumen.

Es soll auch eine Beratungs- und Unterstützungsfrist durch das ESTI eingeführt werden.

Antrag VPeA

Art. 2 Gesuchsunterlagen

1^{quater} (neu) Das Inspektorat bietet den Gesuchstellern bei der Erstellung sowie bei der Anpassung der Gesuchsunterlagen Unterstützung und Beratung an.

Art. 9 Teilgenehmigung

2 Sofern einzelne sinnvoll umsetzbare Teile unbestritten sind, hat das Inspektorat auf Antrag des Gesuchstellers deren Teilgenehmigung zu bewilligen. Das Inspektorat kann nach Rücksprache mit dem Gesuchsteller andere Aufteilungen als die beantragte vornehmen. Die Verweigerung des Antrags auf Teilgenehmigung bleibt die Ausnahme. Für unbestrittene Teile einer Anlage kann eine Teilgenehmigung erteilt werden, wenn dadurch die Anlage im bestrittenen Bereich nicht präjudiziert wird.

Bei Vorhaben, die aufgrund grosser Differenzen bzw. Einsprachen oder ihrer politischen Tragweite nicht rasch durch das ESTI bereinigt werden können, ist die Überweisung ans BFE so früh wie möglich und ohne aufwändige administrative Abläufe (Überweisungsbericht) vorzunehmen. Die Überweisung soll auch vom Projektanten beantragt werden können.

Antrag VPeA

Art. 6b Überweisung an das BFE

1 Ergibt sich während des Verfahrens, dass aufgrund von Einsprachen oder Differenzen unter den beteiligten Bundesbehörden keine Einigung herbeigeführt werden kann, so überweist das Inspektorat das Plangenehmigungsverfahren ~~einschliesslich seiner Stellungnahme zum Gesuch zügig, insbesondere ohne weitere Abklärungen,~~ dem BFE zur Weiterführung und zum Entscheid. Dies gilt auch, wenn gegen ein Gesuch mehr als 10 Einsprachen eingehen.

2 In den folgenden Fällen überweist das Inspektorat das Plangenehmigungsverfahren ~~einschliesslich seiner Stellungnahme zum Gesuch~~ innert 30 Tagen nach Eingang des Gesuchs ~~Stellungnahmen der betroffenen Kantone und Fachbehörden~~ dem BFE zur Weiterführung und zum Entscheid:

- a. Das Gesuch betrifft ein sachplanpflichtiges Vorhaben.
- b. ~~Gegen das Gesuch sind mehr als 30 Einsprachen eingegangen.~~
- c. Eine einvernehmliche Erledigung der Einsprachen erscheint von vornherein als aussichtslos.

2^{bis} (neu) Es steht dem Gesuchsteller nach Ablauf der Einsprachefrist sowie nach Eingang der Stellungnahmen der kantonalen Behörden und der Bundesbehörden frei, dem Inspektorat die Überweisung an das BFE zur Weiterführung und zum Entscheid zu beantragen. Das ESTI begründet eine Ablehnung des Antrags.

Verteilnetzbetreiber sind häufig mit widersprüchlichen Stellungnahmen von Behörden konfrontiert, wobei es ihnen überlassen ist, diese Widersprüche aufzulösen. Eine Verpflichtung von ESTI, respektive des BFE zur vorgängigen Konsolidierung von Stellungnahmen von Bundes und Kantonsbehörden könnte solche Verfahren wesentlich beschleunigen.

Für die Stellungnahmen von Behörden gelten heute Ordnungsfristen, deren Nichteinhaltung Bewilligungsverfahren verlängern. RegioGRID schlägt deshalb vor, diese Fristen verbindlicher zu gestalten.

Antrag RVOV

Art. 15 Mitwirkung mitinteressierter Verwaltungseinheiten

2 Dazu laden sie die mitinteressierten Einheiten zur schriftlichen Stellungnahme ein, es sei denn, ein anderer Erlass sieht eine andere Form der Mitwirkung vor. Nimmt die angefragte Einheit nicht innert der angesetzten oder verlängerten Frist Stellung, ist namentlich in Plangenehmigungsverfahren [für elektrische Anlagen] von keinen Differenzen auszugehen.

3 Ist eine Zustimmung erforderlich, werden Differenzen von den beteiligten Einheiten selber bereinigt. Ausnahmsweise können diese eine Differenzbereinigung auf nächsthöherer Ebene verlangen. Differenzen können auch vom Starkstrominspektorat nach Elektrizitätsgesetz bereinigt werden. Die beurteilende Behörde setzt einen Termin zur Aussprache an. Nimmt die Einheit mit der Differenzmeinung ohne hinreichende Gründe den Aussprachetermin nicht wahr, wird der Verzicht auf die Einsprache angenommen.

Eventualiter könnten die vorgeschlagenen Verordnungsergänzungen als lex specialis in Art. 6b VPeA aufgenommen werden.

6. Punktuelle Korrekturen bei der Optimierung des Sachplanverfahrens notwendig

RegioGRID unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen zu den Artikeln 1e – 1g VPeA. Wie der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) beantragt RegioGRID verschiedene Anpassungen. RegioGRID verweist hierfür auf die Stellungnahme des VSE.

* * *

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse



Benedikt Loepfe
Präsident



Susanne Michel
Geschäftsführerin